

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52227](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52227)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 1. November.

1848.

N^o 88.

Landtagsverhandlungen.

Den 26. October.

Nach Ablauf der vier Wochen, für welche der Abg. Völckers zum Präsidenten gewählt war, wurde heute eine neue Wahl vorgenommen, welche wieder auf den Abg. Völckers fiel. Derselbe dankte der Versammlung für das Vertrauen und versprach, auch ferner sich zu bemühen, die Versammlung unparteiisch zu leiten.

Bei der ferneren Berathung des Wahlgesetzes kam man zunächst wieder auf die ausgelegte Abstimmung hinsichtlich der Stellvertretung zurück. Von Seiten der Regierungs-Commission wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einberufung von Stellvertretern bei weitem nicht so viel Zeit erforderlich sei, als wenn stets neue Wahlen angeordnet werden müßten, worauf bei der gestrigen Debatte nicht das Gewicht gelegt zu sein schien, welches die thatsächlichen Verhältnisse erforderten. Dadurch ward eine abermalige Debatte über diesen Gegenstand veranlaßt, die sich sehr in die Länge zu ziehen drohte, als vielseitig Schluß verlangt und dann auch angenommen ward. Bei der Abstimmung ergab sich abermals Stimmengleichheit hinsichtlich der Frage, ob Stellvertreter zu wählen seien oder nicht, und entschied nun die Stimme des Präsidenten, welcher sich für das Wegfallen aller Stellvertretung ausgesprochen hatte. Mit 19 Stimmen wurde dann der Antrag, daß auf 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen sei, angenom-

men und damit der frühere Beschluß zu Art. 103 wieder aufgehoben. Wir können dies nur billigen, denn abgesehen von allen andern Unzuträglichkeiten und Sonderbarkeiten, die herauskommen, wenn auf 150 Seelen ein Wahlmann gewählt wird (von 150 Seelen sind die Hälfte weiblichen Geschlechts, $\frac{1}{4}$ Kinder, junge Leute die noch nicht wahlberechtigt sind, $\frac{1}{8}$ Kranke oder Indifferente, so daß nun auf etwa 19 Personen, die wählen, ein Wahlmann kommt) — können auch diejenigen, welche für directe Wahlen sind, eine große Menge von Wahlmännern nicht wünschen. Sie müßten consequenter Weise wünschen, daß für 6000 Seelen nur ein Wahlmann, wie ein Abgeordneter gewählt werden, denn Jeder kann wohl einen Mann finden, der so wählt, wie er selbst wählen würde, auch wohl zwei, drei oder selbst zwölf, auf welche er Einfluß haben oder rechnen kann, aber es wird ihm dies schwerer je mehr Wahlmänner er wählen soll, und zuletzt so schwer, daß es ihm ganz einerlei ist, welche Personen er zu Wahlmännern wählt.

Die fernere Berathung des Wahlgesetzes ging dann rasch vorwärts, die §. 11—48. wurden mit wenigen nicht bedeutenden Aenderungen angenommen. Der §. 11. wurde dahin gefaßt: Bedingte Wahlen oder Wahlen unter Instructionen sind ungültig. Die Verhandlungen über die Birkenfelder Wahlen auf dem gegenwärtigen Landtag hatten wohl wünschenswerth gemacht, daß die Folgen der Hinzufügung von Bedingungen und Instructionen bestimmt ausgespro-



chen würden, und daß man sich nicht bloß dabei beruhigte, solche für nicht vorhanden anzusehen.

wodurch Unsicherheit des Eigenthums herbeigeführt wird, gutwillig fügen werde, steht noch dahin.

Oldenburg, am 30. October 1848.

Der Abgeordnete Chrentraut.

Landtagsverhandlungen und Berichtserstattung über dieselben betreffend.

Die Redaction dieser Blätter hat in Nr. 87. meiner Behauptung, daß die unvollständigen Berichte über Landtagsverhandlungen auch unrichtig seien, ihren Beifall versagt, nichts desto weniger wird es mir erlaubt sein, noch einmal darauf zurückzukommen, und zu erwiedern, daß nach meiner Ansicht die Berichte allerdings unrichtig zu nennen sind, wenn sie das Votum eines Abgeordneten referiren, aus dem Zusammenhange gerissene Stellen desselben anführen und andere auslassen, die eben so wesentlich sind, als die angeführten. So ergibt eine Vergleichung des Landtagsprotocoll's vom 18. Oct. mit dem Berichte in Nr. 85. dieser Blätter, daß in dem letzteren das Votum des Abgeordneten Dannenberg wahrhaft gemißhandelt worden ist. Die Bemerkung der Redaction, daß die Protocolle ebenfalls unvollständig seien, ist ganz richtig. So z. B. fehlt in dem Votum des Herrn Präsidenten Böckers im Protocoll vom 17. October eine Aeußerung (der kühne Griff), auf welche in dem Votum des Abgeordneten Dannenberg vom 18. October und in einem Votum von demselben Tage Bezug genommen wurde. Den Herren Secretairen, welche Alles leisten, was man ihnen zumuthen kann, soll damit kein Vorwurf gemacht werden, allein es kann dazu dienen, um die Nothwendigkeit stenographischer Berichte ins Licht zu stellen, keineswegs aber um Berichte zu rechtfertigen, die noch viel unvollständiger sind als die Protocolle.

Die Sache selbst, welche ich in Nr. 87. d. Bl. berührt habe, ist wichtig genug, um in unsern Tagesblättern ausführlich besprochen zu werden, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, auf einen Aufsatz: Ueber Abgabefreiheit in Nr. 44. der jeversländischen Nachrichten aufmerksam zu machen. Ob die Herrschaft Jevers, welche sich bisher in den Verhandlungen dem ganzen Lande eng angeschlossen hat, bis auf diesen Augenblick aber dem Herzogthum Oldenburg staatsrechtlich noch nicht incorporirt ist, sich Beschlüssen der Versammlung,

In Beziehung auf die in Nr. 85. der N. Bl. gegebene Darstellung der Landtagsverhandlungen vom 17. und 18. October und die in Nr. 87. enthaltene Berichtigung sehen die Unterzeichneten sich genöthigt, sich gegen die darin enthaltene Auffassung ihrer Abstimmung zu verwahren und auf die betreffenden Protocolle zu verweisen.

Oldenburg 1848. October 29.

Dannenberg. Müller. v. Thünen.

Deutscher Volksverein.

Gesehehen, Oldenburg im Kasino am 28. October 1848 Abends 6½ Uhr.

Das Protokoll der Sitzung vom 14. d. M. wurde verlesen, und dem Vereine diejenigen Schriften mitgetheilt, welche vom Vorstande im Auftrage des Vereins verfaßt waren.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen und legte der Vorstand der Versammlung

1. eine Adresse an das deutsche Marineministerium vor, um die Ausführung der deutschen Marineangelegenheit zu beschleunigen, und unsere Bereitwilligkeit zu allen erforderlichen Opfern auszusprechen.

Der Verein beschloß: eine derartige Adresse sei als ohne Einfluß auf diese, allerdings wichtige und zu fördernde Sache, nicht zu erlassen, da Deutschlands Meinung schon genügend in dieser Angelegenheit bekundet und das Marineministerium die Sache jetzt eifrig betreibe.

2. Wurde dem Vereine die Aufforderung zu einer Zusammenkunft Abgeordneter von allen deutschgesinnten Vereinen mitgetheilt, welche am 3. Novbr. d. J. in Kassel stattfinden solle.

Der Verein beschloß, diese Versammlung durch einen Abgeordneten zu beschicken, dessen Reisekosten aus der Vereinskasse zu bestreiten seien.

Zum Abgeordneten wurde der Lehrer Bartelmann und zum Ersatzmann der Auditor Clausen gewählt.



3. Seitens des Vorstandes wurden hierauf die Wiener Angelegenheiten zur Sprache gebracht.

Die Versammlung beschloß: es sei eine Adresse in dem Sinne an das Reichsministerium zu erlassen, daß die Wiener Sache auf den Grund des §. 1. der Verfassung als eine Deutsche Sache anzusehen sei. Daß daher alle fremde Truppen vom Deutschen Boden wegzurufen seien, wenn nöthig mit Waffengewalt, und das Reich in dieser Angelegenheit allein ohne alle Einmischung Fremder zu entscheiden habe.

Die Adresse lautet folgendermaßen:

An das Reichsministerium zu Frankfurt.

Mit freudigem Zurufe begrüßten wir die Erhebung des Deutschen Volks im Lande Oesterreich, begrüßten seinen thatkräftigen Entschluß, Deutsch zu sein und zu bleiben. Denn wie man jene Erhebung sonst noch ansehen mag, uns ist das Banner der Wiener das Deutsche, das des kaiserlichen Heeres das eines Slavisch-Oesterreichischen Gesamtstaates.

Welche Stellung die Reichsgewalt bei dem Kampfe in Oesterreich einzunehmen hat, ist uns unzweifelhaft geworden, nachdem die Deutsche Nationalversammlung im ersten Paragraphen der Verfassung die bisherigen Oesterreichischen Bundesstaaten für Deutsches Reichsland erklärt hat. Wer uns dies Reichsland entreißen will, der ist des Reiches Feind. Was ist es aber Anderes, wenn man jene Lande einem Gesamtstaate unterordnen will, welcher seinem größeren Theil nach aus außerdeutschen Ländern, dessen Bevölkerung zu mehr als zwei Dritttheilen aus fremden Volksstämmen besteht? Deshalb hat der Nothruf der Deutschen in Oesterreich lauten Nachhall bis an die Nordsee gefunden, deshalb verlangen die Bewohner unseres Landes, daß ihren Oesterreichischen Brüdern geholfen werde.

Der Slavische Feind steht vor den Thoren der Deutschen Hauptstadt; zum Untersuchen ist keine Zeit. Wozu die Untersuchung, wenn inzwischen die Vernichtung der deutschgesinnten Oesterreicher eine vollendete Thatfache wird? wozu das Zernürfnis des Kaisers mit seiner Hauptstadt und dem Reichstage untersuchen, wenn uns inzwischen das Deutsche Land und mit ihm der Reichsgewalt das Recht der Entscheidung verloren geht? Vor allen Dingen ist das Deutsche Recht in Oesterreich ohne Verzug zu wah-

ren und zu sorgen, daß die Deutsche Sache in der Bekämpfung der Anarchie nicht gefährdet werde.

Darum beantragen wir, daß die Reichsgewalt alle fremde Truppen, welche Deutschland in Oesterreich angreifen, besonders die Kroaten, wenn nöthig mit Gewalt der Waffen vom Deutschen Boden ausweise und die Entscheidung des Streites zwischen dem Kaiser und seinen Deutschen Völkern ausschließlich in die Hand nehme.

Oldenburg 1848. October 28.

Der deutsche Volksverein.

Fragen und Bemerkungen in Betreff der Schule.

(Fortsetzung und Schluß.)

2) Soll die Befoldung der Lehrer vom Staat, der großen Gemeinde, oder von der Schulgemeinde ausgehen, oder sollen die Eltern das Gehalt des Lehrers aufbringen?

Alle wir über diesen Gegenstand zu Gesichte gekommenen Adressen verlangen, daß jede Gemeinde ihre Lehrer besolde, der Staat aber dem Lehrer Garantie, den ärmeren Gemeinden Unterstützung gebe. Dies ist aber dennoch weder richtig noch zweckmäßig. Man muß unbedingt fordern, daß der Staat dem Lehrer sein Gehalt gebe. Natürlich und richtig ist es, daß die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder sorgen; ihnen ist es Pflicht und heiliges Recht. Könnten sie ihren Kindern selbst eine Erziehung geben, wie diese sie mit Recht von ihnen verlangen können, so bedürfte man keiner Volksschulen. Allein dieses ist den meisten unmöglich, weil es ihnen hierzu an geistiger Kraft und an Zeit fehlt; daher müssen sie die Erziehung theilweise Lehrern überlassen, und da jeder Einzelne für seine Kinder keinen Lehrer halten kann, so müssen sich mehrere zur Gründung gemeinsamer Schulen vereinigen. Hierbei kam der Staat bisher zu Hülfe. Das geringe Schulgeld, was die Eltern auf diese Weise nachgeben müssen, ist aber vielen auch noch eine Last. Die brüderliche Liebe spricht daher: „Das Schulgeld muß aufgehoben werden, die Reichen müssen die Armen bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen, indem Jeder nach Vermögen zum Gehalt des Lehrers beiträgt.“ Wahrlich, diese Forderung ist ein schöner Zug unserer Zeit. Streng gerecht ist sie nicht, aber sie ist mehr als gerecht, sie ist wahrhaft christlich, brüderlich. Die Schule gründet sich also auf Vereinigungs- und Gemeinfinn, die Aufhebung des Schulgeldes auf brüderliche Liebe. Warum will man aber den Gemeinfinn, die brüderliche Liebe nicht über die Dorfsgrenzen hinausgehen lassen? Warum will man nicht auf dem eingeschlagenen Weg weiter fortschreiten und die Schule hinsichtlich der Befoldung der Lehrer auch zur Sache einer noch größeren Gemeinschaft, zur Staatsanstalt machen? Man kann dieses, da Gemeinfinn dazu jetzt schon genug vorhanden ist, man muß dieses, weil unsre Zeit es verlangt. Daß man die

Befoldung von der Gemeinde fordert, beruht größtentheils auf Furcht vor großen Schwierigkeiten. Allein bereitet man sich nicht gerade durch diese Furcht große Schwierigkeiten? Muß man sich nicht schon sogleich durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu retten suchen? Die Zuschüsse, die der Staat der einzelnen Gemeinde geben soll, sind aber nichts anders, als die Zuschüsse, welche jetzt die unvermögenden Eltern aus der Armenkasse empfangen. Die Einzelnen sollen das Schulgeld nicht mehr aus der Armenkasse erhalten, weil es für sie beschämend und niedererschlagend ist und sie es daher auch nicht ohne die größte Noth nehmen mögen. Meint man, daß eine ganze Gemeinde lieber Armengeld nehmen mag? — Und trotz der Zuschüsse wird doch immer noch die ärmste Gemeinde am meisten zur Schule bezahlen müssen, denn sie wird erstlich das Schulgeld bis zu einer bestimmten Höhe zu entrichten, dann aber auch noch verhältnißmäßig zu den Zuschüssen beizutragen haben. Ueberrimmt aber der Staat, die große Gemeinde, die Befoldung, dann kann und wird die Vertheilung des Schulgeldes im ganzen Lande eine gleichmäßige werden und für Niemand mehr eine Last sein, dann fällt das Armengeld für die Erziehung wirklich weg, dann kann eine Gehaltserhöhung nach dem Alter ohne Schwierigkeit eintreten, dann kann man, ohne ungerecht gegen die Lehrer zu werden, der Gemeinde eine möglichst freie Wahl gestatten, dann wird die Schule dem Staate zur Erreichung seines Zwecks, Freiheit und Wohl des Volks, wahrhaft dienen können, dann wird, mit einem Worte gesagt, die Schule mit Leichtigkeit auf den ihr gebührenden Standpunkt gestellt werden können. Viele Kräfte vermögen etwas Großes. — Sollen die einzelnen Gemeinden ihre Lehrer besolden, so müßten sie auch die ansagenden Lehrer pensioniren. Der sind diese Staats-, die dienenden Lehrer aber Gemeindediener? Warum verlangt man Lehrerpensionen vom Staat? — Weil man nicht anders kann.

Ueberrimmt der Staat die Befoldung der Lehrer, so fällt ihm natürlich auch alles Vermögen, welches die einzelnen Schulen zu diesem Zwecke besitzen, als Schulvermögen anheim. Dies ist wohl eben der Punkt, warum man Befoldung von der Gemeinde will. Man glaubt, die einzelne Gemeinde werde und könne ihr Schulvermögen nicht aufgeben und der Staat werde vielleicht dem Lehrer auch nicht das nöthige Land zur Benutzung überlassen. Das Vermögen der Schulen ist aber größtentheils durch Schenkungen erworben und es wird gewiß mehr im Sinne der wohlthätigen Geber verwandt, wenn es zum Besten der Schule überhaupt dient, als wenn es einzelnen meistens reicheren Gemeinden zu Gute kommt. Oft hat auch der Staat einen bedeutenden Antheil am Schulvermögen. In beiden Fällen kann die Gemeinde keine Entschädigung verlangen. Anders ist es, wenn die Gemeinde in neuern Zeiten das Vermögen durch Kauf erworben hat. Will sie das so Erworbene dem allgemeinen Wohl nicht opfern, so muß sie mäßig entschädigt werden, wozu vielleicht der allgemeine Schulfond benutzt werden könnte. Was die Lehrer anbetrifft, so muß ich

bemerken, daß eben in dieser Weise es möglich wäre, jedem Lehrer das nöthige Land zu verschaffen*).

3. Sollen in den Unterlassen wie bisher noch Seminaristen und Candidaten als Hülfslehrer angestellt bleiben, oder sollen an ihre Stelle selbstständige Lehrer treten? Alle Adressen scheinen für Beibehaltung der Hülfslehrer zu sein, und doch bin ich fest überzeugt, dem Gedeihen der Schule würde es im höchsten Grade förderlich werden, wenn man an ihre Stelle selbstständige Lehrer anstellte. Fordert nicht auch grade die Unterklasse einen erfahrenen Erzieher? Macht nicht auch der Wunsch nach Vermehrung des Lehrpersonals und der getheilten Schulen eine solche Maßregel nothwendig? Oder sollen die Lehrer ungefähr ihr ganzes Leben hindurch Hülfslehrer bleiben?*)

Möchte man diese Fragen und Bemerkungen am rechten Orte reiflich erwägen und durch die That richtig beantworten! October 22. — n.

*) Dieser Vorschlag, der in das Recht der Gemeinden auf tiefste eingreift, wird dem Eifer der Gemeinden für die Schule nicht grade förderlich sein, und abgesehen von den Schwierigkeiten der Ausführung, stellt er die Lage des Lehrers viel unsicherer, indem er sie zu besoldeten Staatsbeamten macht, die in Fällen der Noth mit Gehaltsbeschränkung bedroht sind.

D. Mer.

**) Aber da die öffentliche Stimme sich ebenfalls dringend gegen den Mißbrauch erhebt, nach dem jetzt die Seminaristen sich nothdürftig an der Armenschule practisch vorbereiten: woher sollen die erfahrenen Lehrer kommen, wenn ihnen alle Gelegenheit, sich Erfahrung zu sammeln, genommen ist? Wir fordern den geehrten Einsender auf, über diesen Punkt insbesondere passende Vorschläge zu thun. Denn die Selbstständigkeit allein schafft noch keinen erfahrenen Erzieher.

D. Ned.

Kleine Chronik.

Worte Napoleons in Saint-Cloud, den 24. Jan. 1814: „Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts wird ihre Früchte tragen; ich habe die sociale Zerrüttung aufgehalten: sie wird ihren Lauf wieder antreten. Frankreich und ein Theil Italiens waren schon von ihr verschlungen, sie hatte Belgien und Holland ergriffen — bedrohte den Rest von Europa, und niemand fand sich, der mit eiserner Faust sich ihrem Fortschreiten entgegenstellte; im Gegentheil, man hätschelte sie — man wich vor ihr zurück! Nur in der Furcht vor ihr bestand ihre ganze Kraft: das sah ich auf den ersten Blick. Ich packte das Ungeheuer bei der Kehle, ich hab' es niedergeworfen, mit Füßen getreten — weil ich mich nicht davor fürchtete; aber ich habe es nicht zerstört, es schlummert noch — voll Leben. Mit der Zeit hätte ich es auf immer vernichtet; die Welt würde davon befreit worden sein. . . Wenn ich falle, werden sie das Wiedererwachen der Anarchie erleben; kennen Sie den Namen, unter welchem sie die Völker verführt? Sie nennt sich Republik! . . . Auch ich war ein Republikaner, ich war es im besten Glauben, aber ich habe kennen gelernt, daß eine Republik nichts ist als ein offenes Feld für alle Ehrgeizigen und auf welchem die schlechten Leidenschaften das Gepräge des Patriotismus annehmen.“



Von dieser Zeit-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu mindestens
 $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Preis des Jahr-
gangs 2 Rthlr.
Courant; mit
Porto, soweit die
Großh. Oldenb.
Posten gehen,
2 Rthlr. 24 gr.
Courant.

Sechster Jahrgang.

Donnabend, 4. November.

1848.

N^o 89.

Landtagsverhandlungen.

Den 30. October.

Die Acten über die in Gemäßheit des landesherrlichen Patents vom 18. d. M. im Kreise Neuenburg vorgenommene Neuwahl wurden vorgelegt. Der Abg. Glosier war mit 89 von 121 Stimmen wieder gewählt. Die Acten gingen zur Prüfung der Legitimation an den Ausschuß.

Unter Vorsitz des Vicepräf. Pancraz kamen dann die bereits angekündigten besondern Anträge der Lübecker Abgeordneten zur Verhandlung. Abg. Wölkers gab zunächst eine geschichtliche Uebersicht in Betreff der staatlichen Verhältnisse des Fürstenthums Lübek, und knüpfte daran die Motivirung der besondern Anträge. Er ging davon aus, daß das Fürstenthum früher immer selbstständig gewesen, jetzt aber realiter unirt sei mit den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums, für welche insgesammt jetzt das Staatsgrundgesetz berathen und festgestellt werde. Bisher habe das Fürstenthum eine ganz getrennte Verwaltung gehabt, nur wenige Einrichtungen (Ministerium, Oberappellationsgericht, Prüfungscommission, Wittwenkasse, Militairwesen) seien gemeinschaftlich gewesen, zu den Bundeslasten, der Kosten der Hofhaltung sei ein Beitrag geleistet, nur wenige Geseze hatte das Fürstenthum mit dem Herzogthum gemein, weniger als das Fürstenthum Birkenfeld. Directer Verkehr mit Oldenburg würde nie Statt haben können, eine nähere Verbindung mit den Nachbarländern für solche

kleine Staatsparcellen immer durchaus nothwendig sein. Hier sei das Fürstenthum Lübek in vielfacher Hinsicht auf den Anschluß an Schleswig-Holstein hingewiesen und specifisch oldenburgische Institutionen dürften nicht hemmend dazwischen treten. Der Antragsteller ging die verschiedenen Zweige der Justizverwaltung und der Administration durch, und wies nach, wie und wo dabei ein Anschließen an Holstein geboten sei. Wenn daher die Abgeordneten von Lübek auch früher geglaubt hätten, hinsichtlich ihrer provinziellen Angelegenheiten mit einer itio in partes ausreichen zu können, so habe sich doch bei näherer Erwägung die Nothwendigkeit eines Provinzial-Landtages für das Fürstenthum herausgestellt, wie auch das Fürstenthum Birkenfeld einen solchen erhalten werde.

Diese Einrichtung dürfe aber auch nicht in eine unbestimmte Zukunft hinausgeschoben, sondern müsse sogleich mit regulirt werden. Zunächst sei zu bestimmen, was nach Art. 127. gemeinsame Angelegenheiten sein sollen. In dieser Beziehung wurden einige von dem Vorschlage des Ministeriums zu Art. 127. abweichende Vorschläge gemacht, welche uns zweckmäßig schienen. — Zu Art. 170—173. wurde dann der Vorschlag gemacht, daß der allgemeine Landtag, ohne die Birkenfelder und Lübecker Abgeordneten, den Provinzial-Landtag für das Herzogthum bilde. Für die andern Provinzial-Landtage sei dann auf 2000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen. Dem Provinzial-Landtage und den Abgeordneten bei diesen seien

